



Geschäftsordnung für die Bürgerschaft

einschließlich der Richtlinien

- über die Einwohner:innenfragestunde
- für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohner:innen

April 2003 einschl. Änderungen 19.06.2003 / 28.08.2003 / 26.05.2005/24.11.2011/
23.02.2012/25.01.2018/ 11.02.2021 / 26.01.2023 / 29.06.2023 / 27.06.2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/buergerschaft

Hansestadt Lübeck
Der Stadtpräsident
1.100 Büro der Bürgerschaft
Rathaus
Breite Str. 62 | 23552 Lübeck
(0451) 115
buergerschaft@luebeck.de
www.luebeck.de



INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT: Allgemeines		Seite
§ 1	Konstituierende Sitzung	4
§ 2	Vorsitz	5
§ 3	Fraktionen	5
§ 4	Ältestenrat	6
§ 5	Mitteilungspflicht	7
2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen		
§ 6	Einberufung	7
§ 7	Anträge zur Tagesordnung	8
§ 8	Tagesordnung	9
3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen		
§ 9	Teilnehmer:innen an den Bürgerschaftssitzungen	10
§ 10	Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	10
§ 11	Presse	11
§ 12	Unterrichtung der Öffentlichkeit	11
§ 13	Einwohnerfragestunde	12
§ 14	Anhörung	12
§ 15	Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte	12
§ 16	Anfragen aus der Bürgerschaft	13
4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung		
§ 17	Beschlussfähigkeit	13
§ 18	Sitzungsverlauf	14
§ 19	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	15
§ 20	Antragsarten und -berechtigung	15
§ 21	Sachanträge	16
§ 22	Geschäftsordnungsanträge	16
§ 23	Wortmeldung und -erteilung	17
§ 24	Abstimmungen	18
§ 25	Reihenfolge der Abstimmungen	18
§ 26	Wahlen	19
5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen		
§ 27	Allgemeine Ordnung	19
§ 28	Ordnungsmaßnahmen	20
§ 29	Ausübung des Hausrechts	20

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 30	Protokollführung	20
§ 31	Aufzeichnung der Sitzung	21
§ 32	Niederschrift	21
§ 33	Einwendung gegen die Niederschrift	22

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34	Verfahren in den Ausschüssen	22
§ 35	Vorsitzende der ständigen Ausschüsse	23
§ 36	Sonderausschüsse	23
§ 37	Einberufung der Ausschusssitzungen	23
§ 38	Anträge zur Tagesordnung	23
§ 39	Teilnahme an Ausschusssitzungen	23
§ 40	Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	24
§ 41	Unterrichtung der Öffentlichkeit	24
§ 42	Niederschriften	24
§ 43	Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen	24
§ 44	Gemeinsame Ausschusssitzungen	25
§ 45	Sonstige Beiräte	25

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	25
§ 47	Inkrafttreten	26

Anlage 1

Richtlinien über die Einwohner:innenfragestunde	27
--	----

Anlage 2

Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohner:innen	29
---	----



Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 03.04.2003 aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Hauptsatzung die folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen (geändert in den Sitzungen am 19.06.2003/28.08.2003 / 26.05.2005 / 24.11.2011 / 23.02.2012 / 25.01.2018 / 11.02.2021/26.01.2023 /29.06.2023)

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Bürgerschaft wird zur konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tag nach dem Beginn der Wahlzeit von der / dem bisherigen Stadtpräsident:in bei dessen / deren Verhinderung durch die oder den Stellvertreter:in einberufen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Bürgerschaft nach § 44 Gemeindeordnung (GO) ist die Bürgerschaft zum 30. Tag nach der Wahl von der / dem bisherigen Stadtpräsident:in einzuberufen.
- (3) Der/die bisherige Stadtpräsident:in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter:in, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft fest. Danach überträgt sie /er dem dienstältesten anwesenden Mitglied, das dazu bereit ist, die Sitzungsleitung bzw. bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung dem ältesten Mitglied.
- (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte ihre / ihren Vorsitzende:n und deren / dessen Stellvertretende. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das dienstälteste anwesende Mitglied bzw. bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung das älteste Mitglied; die Wahl der Stellvertretenden leitet die / der Vorsitzende. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet der / die Stellvertreter:in die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die / den Vorsitzende:n im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der / des Vorsitzenden oder einer / eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.
- (5) Jede Fraktion kann verlangen, dass die / der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren / dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der / des Vorsitzenden, der / des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

- (6) Die / Der Vorsitzende wird von dem dienstältesten anwesenden Mitglied bzw. bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung vom ältesten Mitglied, die anderen Bürgerschaftsmitglieder werden von der / dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die / der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt der / die Stellvertreter:in die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender

- (1) Die / Der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsident:in. Sie / Er leitet die Sitzungen der Bürgerschaft und hat ihre / seine Aufgaben gerecht und überparteilich wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Bürgerschaft zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der / Die Stadtpräsident:in wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von dem / der ersten Stellvertreter:in, ist auch diese oder dieser verhindert, von dem / der zweiten Stellvertreter:in vertreten. Eine Vertretung ist auch bei der Teilverhinderung und bei langen Sitzungen möglich.
- (3) Will der / die Stadtpräsident:in zur Sache sprechen, so gibt sie / er inzwischen den Vorsitz an ihre:n / seine:n Stellvertreter:in ab.
- (4) Der / Die Stadtpräsident:in und deren / dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Bürgerschaft tätig.
- (5) Der / Die Stadtpräsident:in entscheidet über eigene Dienstreisen und die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Bürgerschaft soweit sie nicht als allgemein genehmigt gelten.
- (6) Der / Die Stadtpräsident:in vertritt die Bürgerschaft in gerichtlichen Verfahren.
- (7) Der Stadtpräsidentin / Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro zur Führung der Geschäfte der Bürgerschaft zur Verfügung. Der / Die Bürgermeister:in bestellt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die Leitung des Büros, die / der gleichzeitig gemeinsam mit seinem / seiner Vertreter:in Protokollführer:in bei den Bürgerschaftssitzungen ist. Der / Die Stadtpräsident:in ist Vorgesetzte:r der Mitarbeiter:innen des Büros.
- (8) Zur Unterstützung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in den Sitzungen wählt die Bürgerschaft zwei Beisitzer:innen und zwei Stellvertretende. Die Beisitzer:innen führen die Aufzeichnung der Wortmeldungen und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 3 Fraktionen

- (1) In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten hierzu zusammenschließen. Die Bezeichnung der Fraktion sowie die Namen ihrer Vorsitzenden sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürger:innen, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf



Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

- (3) Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sowie in der Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt **drei**.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist ein interfraktionelles Gremium mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung für die Bürgerschaftssitzung
 - Beratung über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung
 - Beratung über Zweifelsfragen bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
 - Herbeiführung einer Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft
 - Empfehlung gegenüber der Bürgerschaft bei Entscheidungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Bürgerschaft im Streitfall gem. § 22 Abs. 4 GO
 - Beratung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen
- (2) Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, je einem Mitglied einer Fraktion sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern. Im Verhinderungsfall kann eine Fraktion eine Vertretung benennen, die stimmberechtigt ist. Den Vorsitz führt der / die Stadtpräsident:in und im Verhinderungsfall deren/dessen erste:r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter:in.
- (3) Der Ältestenrat wird erstmals vor der konstituierenden Sitzung, spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- (4) Im Übrigen ist der Ältestenrat von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft.
- (5) Der / Die Stadtpräsident:in hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates oder eine Fraktion dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Die Empfehlungen des Ältestenrates sollen möglichst im Einvernehmen herbeigeführt werden. Sollte kein Einvernehmen herzustellen sein, ist über die beantragten Empfehlungen des Ältestenrates abzustimmen. An der Abstimmung nimmt das Stadtpräsidium nicht teil. Bei der Abstimmung werden die Stimmen der Fraktionsmitglieder bzw. der fraktionslosen Bürgerschaftsmitglieder entsprechend der Stimmenverhältnisse in der Bürgerschaft gewichtet (das Stimmengewicht eines Fraktionsmitglieds im Ältestenrat entspricht der Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder der jeweiligen Fraktion, fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder haben 1 Stimme).

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Mitglieder der Bürgerschaft teilen bis zur konstituierenden Sitzung der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Bürgerschaft angehören, ihre Stellvertreter:innen und nachrückende Bürgerschaftsmitglieder haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von dem Betroffenen zu unterzeichnen.
- (4) Die Veröffentlichung aller Angaben nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung zu Beginn der Wahlperiode bzw. umgehend bei späterer Wahl oder Veränderung.

2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung

- (1) Die Bürgerschaft ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, grundsätzlich einmal im Monat, und zwar unter Berücksichtigung der Ferienzeiten an jedem letzten Donnerstag, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder oder der / die Bürgermeister:in unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.
- (3) Der / Die Stadtpräsident:in setzt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest, wobei es in ihrem / seinem Ermessen liegt, bei umfangreichen Tagesordnungen gleichzeitig einen weiteren Termin für eine eventuell erforderlich werdende Fortsetzung der Beratung festzulegen. Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung der Teilnehmer:innen. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.
- (5) Beschließt die Bürgerschaft vor Erledigung der Tagesordnung, sich zu vertagen und setzt dabei Ort, Tag und Stunde für die Weiterberatung fest, so bedarf die neue Sitzung einer förmlichen Einladung und erneuter Bekanntgabe nicht, jedoch müssen fehlende Bürgerschaftsmitglieder und die Leitung des Frauenbüros Nachricht erhalten.
- (6) Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten sowie den Anträgen und den von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen ist in ALLRIS einsehbar; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt per email, in Ausnahmefällen durch Postversand oder durch Boten. Die Bürgerschaftsmitglieder teilen der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten hierzu ihre E-Mail-Adresse, Wohnanschrift sowie



jede Änderung unverzüglich mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

- (8) Mitglieder der Bürgerschaft, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mit.
- (9) Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ältestenrates, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden. Alles Nähere ist in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Der / Die Stadtpräsident:in setzt nach Beratung mit dem / der Bürgermeister:in die Tagesordnung der Sitzung fest.
- (2) Der / Die Stadtpräsident:in muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der / die Bürgermeister:in, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Bei entsprechendem Verlangen eines Beirats entscheidet der / die Stadtpräsident:in über den Zeitpunkt der Behandlung in der Bürgerschaft.
- (3) Anträge einzelner oder fraktionsloser Bürgerschaftsmitglieder können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss der / die Stadtpräsident:in vor der Beschlussfassung je einem / einer Redner:in für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.
- (5) Der / Die Stadtpräsident:in nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges und nach Sachgebieten vor.
- (6) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 10. Tag 12:00 Uhr vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen und in ALLRIS eingestellt sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im Übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein. Sofern die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift sichergestellt ist, gilt diese als ausreichend und erfüllt die Schriftform.
- (7) Ein nach Absatz 6 verspätet eingegangener Antrag kann nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit im Sinne des Absatzes 4 handelt.
- (8) Eine im Ältestenrat vorgeschlagene Änderung in der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung den Bürgerschaftsmitgliedern bekannt zu machen. Über die Reihenfolge ist

ohne Aussprache abzustimmen. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied dieser Reihenfolge, so beschließt die Bürgerschaft über sie. Der / Die Stadtpräsident:in muss je einem / einer Redner:in für und gegen den Antrag das Wort erteilen.

- (9) Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (10) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Bürgerschaft festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.
- (11) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Bürgerschaft auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Abs.2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten nach Beratung mit dem / der Bürgermeister:in unter Berücksichtigung der nach § 7 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:
 - Eröffnung/Begrüßung/Feststellung der Tagesordnung (soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben)
 - Einwohnerfragestunde
 - Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
 - Anträge/Berichte der Ausschüsse
 - Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern und Antworten
 - Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - Wahlen, Benennungen und Besetzungen
 - Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - Anträge der Fraktionen
 - Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte
 - Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
- (3) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen, einen nichtöffentlichen und wiederum in einen öffentlichen Teil gegliedert.
- (4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.
- (5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, für die der / die Bürgermeister:in den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.



3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen

- (1) Die Bürgerschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
- (3) Der / Die Bürgermeister:in und die Leitung des Frauenbüros nehmen an den Sitzungen der Bürgerschaft teil.
- (4) Die Mitarbeiter:innen der Fraktionsbüros können an den Bürgerschaftssitzungen im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil teilnehmen (s. § 9 Abs. 6).
- (5) Welche Senator:innen und städtischen Mitarbeiter:innen an den Bürgerschaftssitzungen teilnehmen, regelt der / die Bürgermeister:in im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten.
- (6) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem / der Bürgermeister:in, den Senator:innen, den Vertreter:innen des Frauenbüros, des Rechnungsprüfungsamtes, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bereiches Recht, den Mitarbeiter:innen der Fraktionen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben und gemäß Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden, der zuständigen Personalräte, ggf. des Gesamtpersonalrats, der Beiräte im Sinne des § 45 Geschäftsordnung, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen und des Büros der Bürgerschaft einschließlich Protokollführer:in, nur solche Personen teil, deren Teilnahme die Bürgerschaft auf Antrag von Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.
- (7) Wer gemäß § 22 GO von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungssaal und die Zuhörertribünen verlassen.

§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich gemäß Hauptsatzung bekannt zu geben.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn und soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. In Betracht kommen generell Fälle, bei denen die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift vorgeschrieben ist (z.B. Personalgeheimnis, Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach den Datenschutzbestimmungen, wettbewerbsrechtliche Schutzbestimmungen, Betriebsgeheimnisse). Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den

Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Über mehrere Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in einer Abstimmung beschlossen werden, soweit kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

- (3) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (5) Im Umgang mit Sitzungsunterlagen des Bereiches Steuern ist durch die Protokollführer:innen den besonderen Anforderungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne der Abgabenordnung Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich des Versandes und der Sitzungsniederschrift.

§ 11 Presse / Ton-, Film- und Bildübertragungen

- (1) Vertreter:innen der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Die Medienvertreter:innen erhalten Zugang zu den Vorlagen und Anträgen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden über die Internetseite http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo.
- (2) Den Pressevertreter:innen stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.
- (3) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sowie -übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen aus der Bürgerschaft sind im Rahmen der getroffenen Regelungen der Hauptsatzung zulässig.

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Interessierte Besucher:innen können die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft von den Tribünen des Bürgerschaftssaales aus verfolgen. Ton- und Bildaufnahmen über die Sitzung sind den Vorgenannten nicht gestattet. Die Zahl der Zuhörer:innen ist auf die Zahl der Sitzplätze auf den Tribünen beschränkt. Die erforderlichen Einlasskarten werden in der Sitzungswoche in der Rathauspförtnerie unentgeltlich ausgegeben.
- (2) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft liegt die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden, am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, zur Einsichtnahme aus. Ab Sitzungsbeginn sind die Unterlagen in Ordnern auf den Tribünen zugänglich.
- (3) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft sowie unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar.
- (4) Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet über



http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo im ALLRIS Informationssystem abrufbereit.

- (5) Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressemitteilung hingewiesen.

§ 13 Einwohner:innenfragestunde und konsultative Einwohner:innenbefragung

- (1) Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohner:innen die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohner:innenfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohner:innenfragestunde statt.
- (2) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner:innen durchgeführt.
- (3) Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohner:innenfragestunde und die Richtlinien für die konsultative Befragung der Einwohner:innen.

§ 14 Anhörung

- (1) Die Bürgerschaft und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner:innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies kann sich auch auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte beziehen; an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister, den Leiterinnen des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie den Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte

- (1) Der / Die Bürgermeister:in ist verpflichtet, der Bürgerschaft und einzelnen Bürgerschaftsmitgliedern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Sie / Er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.
- (2) Gleiches gilt für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses sowie für Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung für die Angelegenheiten ihres Beirates, wobei der / die Bürgermeister:in sich hierbei vertreten lassen kann.
- (3) Ausschlussgründe des § 30 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten.
- (4) Die Bürgerschaft ist von dem / der Bürgermeister:in über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der



darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte bzw. Eilentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

- (5) Dem Hauptausschuss ist von dem / der Bürgermeister:in regelmäßig über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft zu berichten.
- (6) Die Bürgerschaft ist über die Arbeiten der Ausschüsse durch deren Vorsitzende zu unterrichten. Bei vorbereitenden Beschlüssen erfolgt die Unterrichtung im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Bürgerschaft, bei Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichtes. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse stehen in ALLRIS zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in § 21 GO gelten auch für die Niederschriften der nichtöffentlichen Beratung der Bürgerschaft und der Ausschüsse sowie über die dort gefassten Beschlüsse.
- (7) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO über den jeweiligen Zugang zum Ratsinformationssystem ALLRIS.

§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft

- (1) Im öffentlichen Teil der Tagesordnung ist stets der Punkt "Anfragen" vorzusehen. Zu diesem Punkt können die Bürgerschaftsmitglieder Anfragen an den / die Bürgermeister:in richten. Die Anfragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen können von dem / der Bürgermeister:in sofort mündlich oder schriftlich bzw. müssen in der folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden. Im Falle einer Vertagung kann die Beantwortung auch in den folgenden Sitzungen mündlich erfolgen. Der / Die Bürgermeister:in kann sich bei der Beantwortung vertreten lassen. Die Antworten müssen auf Verlangen der / des Anfragenden schriftlich nachgereicht werden.
- (3) Der Beantwortung kann sich eine Beratung anschließen, wenn die Bürgerschaft zustimmt. Werden im Laufe der Beratung zum Gegenstand der Anfrage Anträge gestellt, so kann über diese nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder zustimmen.

4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist. Der / Die Stadtpräsident:in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis der / die Stadtpräsident:in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.
- (2) Der / Die Stadtpräsident:in muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist.



- (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie
 2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Bürgerschaftsmitglieder.
- Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist die Bürgerschaft im Fall der Nummer 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist, im Fall der Nummer 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist nach Ablauf einer Frist von mindestens fünf Minuten die Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder durch Namensaufruf oder Zählung festzustellen.
- (5) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, so schließt der / die Stadtpräsident:in die Sitzung oder setzt sie für kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf § 38 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 18 Sitzungsverlauf

- (1) Zu dem in der Ladung festgesetzten Zeitpunkt ist die Sitzung zu eröffnen.
- (2) Die Sitzungen der Bürgerschaft werden grundsätzlich in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung durchgeführt.
- (3) Der / Die Stadtpräsident:in kann die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über ihren / seinen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.
- (4) Der / Die Stadtpräsident:in reiht die Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder kann in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eingetreten werden. Vor der Beratung der Berichte kann der / die Stadtpräsident:in die generelle Zustimmung zur Beratung der Berichte durch die Bürgerschaft einholen.
- (6) Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Vor der Beschlussfassung ist je einem / einer Vertreter:in für und gegen die Absetzung auf Antrag das Wort zu erteilen. Zieht der / die Bürgermeister:in eine von ihr / ihm eingebrachte Vorlage zurück und beantragt Absetzung des Punktes von der Tagesordnung, so legt der / die Bürgermeister:in die Gründe hierfür vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft über eine Absetzung dar.



- (7) Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.
- (8) Die Sitzungsdauer wird auf spätestens 22.30 Uhr begrenzt.

§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Der / Die Stadtpräsident:in kann die Sitzung bei störender Unruhe im Bürgerschaftssaal oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aufheben. Im Übrigen kann sie / er die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Verlangen einer Fraktion ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 20 Antragsarten und -berechtigung

- (1) Beschlüsse der Bürgerschaft setzen einen Antrag voraus. Soweit dieser sich nicht bereits auf einen auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkt bezieht, ist die Tagesordnung um diesen Antrag zu ergänzen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
 - einzelne Bürgerschaftsmitglieder
 - der Hauptausschuss und die Fachausschüsse durch die Ausschussvorsitzenden,
 - der Jugendhilfeausschuss durch den Ausschussvorsitz
 - die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden
 - der / die Stadtpräsident:in
 - der / die Bürgermeister:in.
- (3) Anträge können im Rahmen der jeweiligen Berechtigung gestellt werden als
 1. Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
 2. Änderungs-, Ergänzungs- oder Austauschankträge zu Sachanträgen, die auch als solche kenntlich zu machen sind; insbesondere ist kenntlich zu machen, worauf sich die Änderung bzw. Ergänzung bezieht,
 3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
 4. Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.
- (4) Anträge nach Absatz 3 Ziffer 1, 2 und 4 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Anträge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt. Der Tagesordnungspunkt ist hiervon nicht berührt, solange kein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 gestellt wird.
- (6) Die Bürgerschaft kann Anträge an die Ausschüsse überweisen. Sofern mit dem Überweisungsauftrag ausdrücklich eine erneute Beratung der Bürgerschaft erbeten wurde, ist der Gegenstand erneut auf die Tagesordnung zu setzen und der Bürgerschaft der Antrag mit dem Beratungsergebnis des Ausschusses entgegenzubringen. In allen anderen Fällen entscheidet der Ausschuss abschließend.



- (7) Anträge können nur von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung ausgetauscht werden. Der ausgetauschte Antrag ist damit hinfällig.
- (8) Auf entsprechendes Verlangen aus der Bürgerschaft ist über Anträge die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung durchzuführen, wenn niemand widerspricht.
Bei erfolgtem Widerspruch ist über das Verlangen einer absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung ein Beschluss herbeizuführen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind Vorlagen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge der Fraktionen, der Bürgerschaftsmitglieder, der Ausschüsse, der Beiräte und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten sind schriftlich einzureichen. Verursachen die Vorlagen oder die Sachanträge Ausgaben, die über den laufenden Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern diese Anträge Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig Vorschläge über entsprechende Ausgabensparnisse oder Ersatzeinnahmen enthalten.
- (2) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vertritt der / die Bürgermeister:in. Sie / Er kann sich hierbei auch vertreten lassen.
- (3) Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied oder einer Fraktion gestellt, so erhält diese oder das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihr bzw. ihm steht das Schlusswort zu.
- (4) Anträge, einschließlich Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf ihr / sein Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (5) Bei Dringlichkeitsanträgen und Dringlichkeitsvorlagen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits im Antrag bzw. in der Vorlage enthalten sein.
- (6) Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dienen der Information der Bürgerschaft und werden zur Kenntnis genommen. Soweit mit einem Bericht ein bestimmtes Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beabsichtigt ist und dieses von der Bürgerschaft gebilligt werden soll, ist der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage entgegenzubringen. Im Verlauf der Beratung können zum Gegenstand eines Berichtes Anträge gestellt werden.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Bürgerschaft beeinflusst werden soll.
- (2) Die Antragsteller:innen weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht. Der Antrag wird unmittelbar von dem / der Protokollführer:in für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers kurz begründet werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,
 - Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,



- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt und von mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt der / die Stadtpräsident:in, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.
- (5) Wird Schluss der Beratung und damit verbunden die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragt und dieser Antrag von einer Fraktion oder mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt der / die Stadtpräsident:in, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Sie / Er muss außer dem / der Antragsteller:in noch je einem / einer Redner:in für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur dem / der Antragsteller:in das Wort zu erteilen.

§ 23 Wortmeldung und -erteilung

- (1) Bürgerschaftsmitglieder, der / die Bürgermeister:in sonstige mit Rederecht in der Bürgerschaft ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.
- (2) Der / Die Stadtpräsident:in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Aufzeichnung der Wortmeldungen einem anderen überlassen.
- (3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollten ihre Ausführungen, mit Ausnahme von formulierten Erklärungen, in freier Rede vortragen.
- (4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, abgesehen von persönlichen Erklärungen.
- (5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.
- (6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der / die Stadtpräsident:in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
- (7) Die Rede darf nicht länger als drei Minuten dauern. Die Bürgerschaft kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung. Überschreitet ein:e Redner:in die Redezeit, so soll der / die Stadtpräsident:in ihr / ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem / einer Redner:in das Wort entzogen worden, so darf sie / er es zu derselben Angelegenheit nicht wiedererhalten. Der / Die Stadtpräsident:in kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Redezeit für eine:n Redner:in oder für eine Angelegenheit zulassen. Kein:e Redner:in darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen einschließlich der Begründung und des Schlussworts. Sofern ein:e Redner:in im Vorwege erklärt nur einmal zu einer Angelegenheit zu sprechen, darf die Rede nicht länger als sechs Minuten dauern.

Änderungs- und Alternativanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen. Diese Regelungen gelten nicht für die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten und den / die Bürgermeister:in.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der / die Stadtpräsident:in nach Rücksprache mit den Beisitzer:innen das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Bürgerschaft heraus angezweifelt, so macht der / die Stadtpräsident:in die Gegenprobe, indem sie / er feststellt, wer den Antrag ablehnt und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Ist der / die Stadtpräsident:in nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern auch dann noch im Zweifel, so kann sie / er die Abstimmung wiederholen.
- (3) Die Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems über Beschlüsse kann erfolgen, wenn die hierfür einzusetzende Technik sicherstellt, dass das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitgliedes der Lübecker Bürgerschaft offen erkennbar ist. Dazu wird jedem Mitglied der Bürgerschaft für Abstimmungen ein Gerät, auf dem mit Knopfdruck "Ja, Nein oder Enthaltung" ausgewählt werden kann, am Platz bereitgestellt. Der / die Vorsitzende ruft zur Abstimmung auf und gibt die Geräte für die Abstimmung frei. Das Ergebnis der Abstimmung wird dann auf Monitoren (im Bürgerschaftssaal und auf den Tribünen) in der Form dargestellt, dass ersichtlich sein wird, wie jedes einzelne Mitglied der Bürgerschaft abgestimmt hat.
- (4) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Bürgerschaft mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen.
- (5) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens zwölf Mitgliedern verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.
- (6) Über Sachanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.
- (7) Nach Abschluss der Beratung und nach Abgabe eventueller persönlicher Erklärungen tritt der/ die Stadtpräsident:in in die Abstimmung ein. Sie / Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten bekannt zu geben. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
- (8) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten aufgerufen. Vor der Abstimmung wird den Bürgerschaftsmitgliedern Gelegenheit gegeben, in den Bürgerschaftssaal zu gelangen, um ihre Stimme abzugeben.

§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.



- (2) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.
- (3) Ein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung oder Vertagung wird vor einem Antrag auf Überweisung an den / die Bürgermeister:in oder einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.
- (4) Abgesetzte Anträge - einschl. evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge - werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt. Vertagte Anträge - einschließlich evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge - werden als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.
- (5) Bei Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträgen ist zunächst über den Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanktrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der / die Stadtpräsident:in. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.
- (6) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Satzungsentwürfen, die mehrere Vorschriften enthalten, wird nach dem Schluss der allgemeinen Beratung zunächst über die zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage gestellten Anträge abgestimmt. Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen Teile erhoben worden ist oder Anträge dazu gestellt sind. Die Vorlage wird sodann mit den etwaigen beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen zur Abstimmung gebracht.

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazu gehörenden Wahlvorschläge durch die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (4) Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas Anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der / die Stadtpräsident:in zieht.

5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Sitzordnung der Bürgerschaftsmitglieder setzt der / die Stadtpräsident:in nach Anhörung der Fraktionen fest. Sie / Er teilt fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln. Diese Plätze sind ausschließlich den Bürgerschaftsmitgliedern vorbehalten.



- (2) Mitglieder der Bürgerschaft, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Den Zuhörer:innen ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.
- (4) Der Zugang zum Foyer des Bürgerschaftssaales ist nur berechtigten Personen gestattet.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der / Die Stadtpräsident:in kann jede:n Redner:in unterbrechen, um sie / ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie / ihn zur Sache zu rufen, wenn sie / er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.
- (2) Der / Die Stadtpräsident:in kann ein Bürgerschaftsmitglied, das die Ordnung verletzt, gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er das Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen / Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein/eine Redner:in während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr / ihm der / die Stadtpräsident:in das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Hat der / die Stadtpräsident:in ein Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie / er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (5) Der / Die Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung innerhalb von drei Tagen bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Bürgerschaft beschließt nach Beratung durch den Ältestenrat ohne erneute Beratung, ob die Maßnahme gerechtfertigt war. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Ausübung des Hausrechts

- (1) Der / Die Stadtpräsident:in übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie / Er kann einzelne Zuhörer:innen, die den Gang der Verhandlungen stören, aus dem Zuhörer:innenraum entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörer:innenraum räumen lassen.

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 30 Protokollführung

- (1) Der / Die Stadtpräsident:in beruft für die Sitzung der Bürgerschaft einen/eine Protokollführer:in.



§ 31 Aufzeichnung der Sitzung

- (1) Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen. Der Hauptausschuss und die Ausschüsse können beschließen, die Sitzung auf Tonträger aufzunehmen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (2) Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Bürgerschaft archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.
- (3) Kopien aus den Aufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Rednerin / des Redners gefertigt werden.
- (4) Die Bürgerschaftsmitglieder, der / die Bürgermeister:in, die Fachbereichsleitungen sowie die Leitung des Frauenbüros sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach Zustimmung der jeweiligen Redner:innen in den Räumen des Büros der Bürgerschaft abzuhören. Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung kann der / die Stadtpräsident:in dieses Recht in Ausnahmefällen gewähren. Der Bereich Recht und das Büro der Bürgerschaft sind im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung berechtigt.
- (5) Die Tonträgeraufnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist nach Feststellung der Niederschrift zu löschen. Zuvor erhalten die Fraktionen und der / die Bürgermeister:in auf Antrag eine Kopie der Tonträgeraufnahme, soweit diese den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung betrifft. Die Kopien dürfen nur zur Vorbereitung von Bürgerschaftssitzungen verwendet werden. Die Fertigung weiterer Kopien durch die Fraktionen oder den / die Bürgermeister:in ist unzulässig.
- (6) Die Weitergabe der Kopien an die Fraktionen oder den / die Bürgermeister:in ist nur zulässig, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Dies stellt der / die Stadtpräsident:in in jeder Sitzung vor Beginn der Tonträgeraufnahme fest.

§ 32 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und jeweils eine Abschrift den Fraktionen sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten bzw. einer / einem Stellvertretenden und von dem / der Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort und Tag der Sitzung
 - Beginn und Ende der Sitzung
 - anwesende und fehlende Bürgerschaftsmitglieder
 - Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
 - Angaben über nicht im Bürgerschaftssaal anwesende Bürgerschaftsmitglieder im Falle von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GO
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung

- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - Namen der Redner:innen
 - Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - Ruf zur Sache
 - Ruf zur Ordnung
 - Ausschluss von der Sitzung
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.
- (3) Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurden, ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Entwurf der Niederschrift ist dem Bereich Recht binnen einer Woche nach der Sitzung zur Wahrung der Rechte des Bürgermeisters im Sinne der §§ 43 und 47 GO zur Prüfung zuzuleiten.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und dem / der Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung den in Abs. 1 Genannten vorgelegt werden.
- (7) Die Bürgerschaft stellt die Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss fest.

§ 33 Einwendungen gegen die Niederschrift

- (1) Über Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zu Beginn der Sitzung, in der die Feststellung erfolgen soll, bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen. Der Bürgerschaft sind die Einwendungen zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 1 Abs. 3, 4 u. 6, 2 Abs. 2 bis 7, 3, 4, 11 Abs. 3, 16 und 24 Abs. 3 und 5.
- Abweichend zu § 23 Abs. 7 Satz 6 darf in den Ausschusssitzungen kein:e Redner:in während einer Beratung mehr als viermal zur selben Angelegenheit sprechen einschließlich der Begründung und des Schlusswortes. In besonderen Fällen kann der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende Ausnahmen zulassen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Ausschüsse die besonderen Regelungen der §§ 35 bis 44.

§ 35 Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die sich aus der Hauptsatzung ergeben.
- (2) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 steht den Fraktionen zu. Sie können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz GO bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren).
- (3) Zur / zum Vorsitzenden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend.
- (4) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

§ 36 Sonderausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 1 GO über die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse hinaus, zur Prüfung einzelner Angelegenheiten oder zur Vorbereitung konkreter Entscheidungen Sonderausschüsse bestellen und die Zahl der Mitglieder bestimmen.
- (2) Der / Die Stadtpräsident:in beruft die erste Sitzung des Sonderausschusses ein und überträgt die Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied. Die Wahl der / des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die / der Vorsitzende.

§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 werden die turnusmäßigen Sitzungstage für den jeweiligen Ausschuss von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten festgesetzt.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 7 soll die Ladungsfrist auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.
- (3) Die stellvertretenden und die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4,6 und 7.

§ 38 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 muss die / der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der / die Bürgermeister:in, der Hauptausschuss oder ein dem jeweiligen Ausschuss angehöriges Mitglied dies verlangt.

§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) Bürgerschaftsmitglieder können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied

angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bürgerschaftsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zudem Anträge stellen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen und den dazugehörigen Unterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.

- (2) Der / Die Bürgermeister:in ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr / Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie / Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich der / die Bürgermeister:in vertreten lassen.
- (3) An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 6 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Senator:innen, der Leitung des Frauenbüros, der Leitung des Bereiches Recht, den Mitarbeiter:innen der Fraktionen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben und gemäß Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden und dem / der Protokollführer:in - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

§ 40 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohner:innen sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten. Die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen werden zudem im Bürgerinformationssystem ALLRIS auf www.luebeck.de veröffentlicht.

§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind die Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen mindestens drei Werktage vor den Ausschusssitzungen während der Dienstzeit bei der jeweiligen Protokollführung zur Einsichtnahme auszulegen.
- (2) Die Tagesordnungen und Niederschriften sind im Bürgerinformationssystem unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar, außerdem können die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft eingesehen werden.

§ 42 Niederschriften

- (1) In Ergänzung zu § 32 sind die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse auch in ALLRIS zu veröffentlichen.

§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen



- (1) Über den Inhalt schwebender Verhandlungen und Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht der Ausschuss oder im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die / der Vorsitzende die Bekanntgabe gestattet.

§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse können aus Gründen der Zweckmäßigkeit über denselben Beratungsgegenstand zum Zwecke der Information und eines ausschussübergreifenden Meinungsaustausches gemeinsam tagen. Die entsprechende Tagesordnung ist zwischen den Ausschussvorsitzenden abzustimmen, ebenso wie die Sitzungsleitung.
- (2) Über die gemeinsame Information und den Meinungsaustausch hinaus ist die der Beschlussfassung vorausgehende eigentliche Beratung und die Beschlussfassung selbst von jedem Ausschuss für sich vorzunehmen, wobei die Beratung und Beschlussfassung jeweils auch unter Leitung der / des jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen muss. Die jeweiligen Protokollführer:innen haben sich hinsichtlich der Protokollierung bezogen auf die gemeinsamen Tagesordnungspunkte abzustimmen.

§ 45 Sonstige Beiräte

- (1) Für die Sitzungen von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte), die die Bürgerschaft zur Erörterung und Beratung bestimmter Angelegenheiten durch Satzungsbeschluss gebildet und eingesetzt hat, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung getroffen wurden.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohner:innen sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Beiratssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.
- (5) Den Beiräten sind Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften zu übersenden. Soweit eine Angelegenheit, welche die von ihm/ihr vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft auf der Tagesordnung steht, sind dem Beirat die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der / die Stadtpräsident:in für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung. Sie / Er kann sich dabei vom Ältestenrat beraten lassen.



-
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft.

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt zum 11.02.2021 in Kraft.

Lübeck, 24.02.2021

gez.
Klaus Puschadel
Stadtpräsident

Anlage 1 Richtlinien für die Einwohner:innenfragestunde

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 03.04.2003, geändert in der Bürgerschaftssitzung am 28.08.2003, am 26.05.2005 und am 26.01.2023 –
- (1) In der Bürgerschaft findet eine Einwohner:innenfragestunde statt. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.
- (2) Den Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohner:innenfragestunde Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohner:innenfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei. Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister:in beantwortet. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt.
- (3) Die Fragen zu Beratungsgegenständen müssen spätestens 6 Tage und zu anderen städtischen Angelegenheiten spätestens 16 Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft beim Büro der Bürgerschaft schriftlich eingegangen sein. Die Einwohner:innenfragen sollen nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können. Der / Die Stadtpräsident:in leitet die Fragen unverzüglich an den / die Bürgermeister:in weiter. Sie / Er erhält eine Fotokopie des Originalschreibens der Fragesteller:in und die Bürgerschaftsmitglieder erhalten die zugelassenen Fragen in Fotokopie zu den Unterlagen der Bürgerschaftssitzung.
- (4) Die Fragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der / Die Stadtpräsident:in hat andere Fragen zurückzuweisen.
- (5) Nicht zugelassen sind:
 1. Fragen, die reine Weisungsangelegenheiten (Aufgaben, die von der Hansestadt Lübeck im Auftrag durchgeführt werden) betreffen.
 2. Fragen zu Punkten, die auf der Tagesordnung einer früheren Bürgerschaftssitzung gestanden haben, wenn die Bürgerschaft entweder einen Bericht angefordert oder den Punkt vertagt hat, weil die Fraktionen oder der / die Bürgermeister:in ihre / seine Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen haben / hat.
 3. Fragen, deren Gegenstand im Falle der Beratung in einer Bürgerschaftssitzung aus öffentlichem Interesse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind.
 4. Fragen, durch deren Beantwortung Rechte Dritter berührt werden.

5. Meinungsfragen

Sofern eine Einwohner:innenfrage nicht zugelassen wird, erhalten die Fraktionen und die Fragestellenden eine Information darüber mit entsprechender Begründung.

- (6) Der / Die Stadtpräsident:in ruft den / die Fragesteller:in in der Reihenfolge der Frageneingänge auf. Der / Die Fragesteller:in verliest ihre / seine Anfrage. Der / Die Bürgermeister:in beantwortet die Frage. Eine mündliche Zusatzfrage ist dem / der Fragesteller:in erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung in der Einwohner:innenfragestunde nicht möglich, wird sie von dem / der Bürgermeister:in schriftlich beantwortet.
- (7) Die Einwohner:innenfragen und die entsprechenden Antworten sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.
- (8) Ist der / die Fragesteller:in bei der Beratung des Tagesordnungspunktes "Einwohner:innenfragestunde" nicht anwesend, erfolgt keine mündliche bzw. schriftliche Beantwortung der Frage; diese ist als erledigt zu betrachten.
- (9) Lässt der / die Stadtpräsident:in eine Frage nicht zu, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und der / die Bürgermeister:in eine Kopie der Frage und des Schreibens über die Nichtzulassung.
- (10) Entsprechendes gilt für unterbreitete Vorschläge oder Anregungen.



Anlage 2 Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohner:innen

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 11.02.2021-

- (1) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird eine Einwohner:innenbefragung nach § 16 c Abs.3 GO durchgeführt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Gegenstand der Einwohner:innenbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. Über die in § 16 g Abs.2 GO aufgeführten Angelegenheiten findet eine Einwohner:innenbefragung nicht statt.
- (2) Befragt werden alle Personen, die an einem von der Bürgerschaft festgelegten Datum Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck sind. Die Beteiligung an der Befragung ist freiwillig.
- (3) Die zur Abstimmung gestellten Fragen werden von der Bürgerschaft beschlossen. Sie müssen mit ja oder nein beantwortet werden können.
- (4) Die Befragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die örtliche Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und die Art der Abstimmung nach Abs. 5 sowie den Ort und Zeitpunkt bzw. den Zeitraum ihrer Durchführung. Die Bekanntmachung enthält des Weiteren eine Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage. Über diese Darstellung beschließt die Bürgerschaft oder ein von ihr bestimmter ständiger Ausschuss.
- (5) Die Befragung wird auf einer Versammlung der Einwohner:innen oder in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt. Die Bürgerschaft beschließt über die Art der Abstimmung.
- (6) Jede:r Einwohner:in wird schriftlich über die Befragung und die unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage unterrichtet.
- (7) Wenn die Befragung in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt wird, wird der Unterrichtung ein Fragebogen beigelegt, der durch Ankreuzen mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens bei der Hansestadt Lübeck eingehen muss, um berücksichtigt zu werden. Er muss wenigstens zwei Wochen nach dem Absendedatum der Schreiben liegen. Die Auszählung der Fragebögen erfolgt öffentlich. Der Zeitpunkt und der Ort der Auszählung werden in dem Unterrichtungsschreiben bekanntgegeben.
- (8) Das Ergebnis der Einwohner:innenbefragung wird unter www.luebeck.de veröffentlicht.

Lübeck, 24.02.2021

gez.
Klaus Puschaddel
Stadtpräsident

